

Datenschutzdeklaration

Präambel

Dieses Dokument konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus der Auftragsverarbeitung ergeben. Es findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

1. Geltungsbereich und Gegenstand

Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus einem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.

Zur Erfüllung der Aufgaben werden (sofern notwendig) folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Kontaktdaten, Vertragsdaten, Verrechnungsdaten, Bonitätsdaten, Bestelldaten, Entgeltangaben, Arbeitszeiten usw.

Die Datenverarbeitung betrifft folgende **Personengruppen**: Kunden, Interessenten, Lieferanten, Ansprechpartner, Beschäftigte usw.

2. Pflichten des Auftragnehmers

2.1. Weisungsgemässe Verarbeitung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Personendaten ausschliesslich für die Zwecke der Tätigkeit, die aus dem Vertragsverhältnis resultiert, zu verarbeiten. Dies gilt insbesondere auch bezüglich der Übermittlung der Daten ins Ausland oder in ein Drittland (unsicheres Land).

2.2. Pflicht zur Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass er alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen, einschliesslich Erfüllungsgehilfen, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, und dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Auftragnehmer bestehen bleibt.

2.3. Schutzmassnahmen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung gemäss Art. 7 und 8 nDSG ergriffen hat und aufrechterhält, um eine unbefugte Verarbeitung, einen Verlust oder eine Beschädigung der Personendaten zu verhindern.

2.4. Unterstützungspflichten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 7, 8, 22–24 nDSG genannten Pflichten zu unterstützen (u.a. Datensicherheitsmassnahmen, Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit an die Aufsichtsbehörde).

2.5. Rückgabe oder Löschungspflicht bei Vertragsbeendigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen des Auftraggebers sämtliche Personendaten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, an den Auftraggeber zurückzugeben oder zu löschen, ohne eine Kopie aufzubewahren.

3. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der Daten findet ausschliesslich in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt.

Werden die Datenverarbeitungstätigkeiten auch ausserhalb der EU durchgeführt, muss vorgängig ein angemessenes Datenschutzniveau mittels einer entsprechenden Garantie sichergestellt werden (vgl. Art. 16 nDSG).

4. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Der Auftragnehmer ist befugt Unternehmen als Unterauftragsverarbeiter heranzuziehen. Diese müssen auf Anfrage dem Auftraggeber bekannt gegeben werden.

Münchenstein, 01.09.2023



Jörg Weber
CEO ComputerWorks AG